

SMV-Satzung der Realschule Krautheim

I. Aufgaben der SMV

1. Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn alle Schüler, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben.
Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen; des Weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SMV.
2. Die SMV soll fachlich, sportlich, kulturell, soziale und politische Interessen der Schüler fördern.
3. Die SMV soll die sich aus dem Schulleben ergebenden Interessen der Schüler vertreten, indem sie den Lehrern, der Schulleitung oder den Eltern Anregung, Vorschläge, Wünsche und Beschwerden vorlegt.

II. Wahl der Schülervertreter

1. Für die Wahl der Schülervertreter gelten die Grundsätze demokratischer Wahlen; sie sind also geheim, frei, gleich und unmittelbar.
2. Die Klassenversammlung wählt am Anfang jedes Schuljahres zwei Klassensprecher. Sie sind Mitglieder im Schülerrat, ihre Amtszeit beträgt ein Jahr.
3. Der Schülerrat wählt einen Schülersprecher und zwei Schülersprecherstellvertreter für die Dauer eines Schuljahres.
4. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang.
5. Der Schülersprecher ist kraft seines Amtes Mitglied der Schulkonferenz. Drei weitere Mitglieder werden aus den Reihen des Schülerrats gewählt. Diese sollten Schüler ab der Klassenstufe 8 sein.
6. Der Schülerrat legt das Wahlverfahren jeweils vor der Wahl fest.

III. Mitglieder und Teilnahmeberechtigte des Schülerrats

1. Mitglieder des Schülerrats sind der Schülersprecher, die Schülersprecherstellvertreter und alle Klassensprecher sowie deren Stellvertreter. Sie besitzen Stimmrecht im Schülerrat.
2. Weitere Schüler können mit beratender Stimme an der Schülerratsitzung teilnehmen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder es genehmigt.

IV. Wahl des Verbindungslehrers

1. Der Schülerrat wählt am Ende eines Schuljahres den Verbindungslehrer und seinen Stellvertreter für das nächste Schuljahr. Deren Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Es sollten eine Verbindungslehrerin und ein Verbindungslehrer gewählt werden.

Der Schülersprecher stellt nach den Vorschlägen des Schülerrats eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer auf. Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter und Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag.

Es können nur Lehrer zur Wahl vorgeschlagen werden, von denen vorher das Einverständnis eingeholt wurde.

2. Gewählt ist der Lehrer, der im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Der stellvertretende Verbindungslehrer wird entsprechend in einem separaten Wahlgang gewählt.

V. Geschäftsordnung für den Schülerrat

1. Der Schülersprecher lädt zur Schülerratsitzung ein. Der Termin der Sitzung wird spätestens fünf Tage vorher am SMV-Brett bekanntgegeben.
2. Zu Beginn der Sitzung können Mitglieder des Schülerrates sowie der Verbindungslehrer Tagesordnungspunkte nennen.
3. Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Die Protokollführung übernehmen abwechselnd die Klassensprecher der Klassen 8 -10. Sie erstellen das Protokoll, lassen es vervielfältigen und verteilen je ein Exemplar an jede Klasse. Die Protokolle werden in den Klassen vom Klassensprecher laut vorgelesen.

VI. Kassenführung

1. Der Schülerrat wählt in der ersten Sitzung des Schuljahres einen Kassenführer und einen Kassenprüfer für die Dauer eines Schuljahres aus seiner Mitte.
2. Dieser verwaltet unter Aufsicht der Verbindungslehrer die Finanzen der SMV und führt ein Kassenbuch. Der Kassenwart muss zum Ende eines Schuljahres seine Arbeit offen legen.
3. Ausgaben können Verbindungslehrer, Schülersprecher und Kassenwart in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 100,- € müssen vom Schülerrat genehmigt werden.
4. Zum Ende jedes Schuljahres wird die SMV-Kasse durch die beiden Kassenprüfer kontrolliert. Sie berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung.
5. Zweiter Kassenprüfer ist der Schulleiter.

VII. Satzungsänderungen

1. Die Satzung kann geändert werden bzw. ergänzt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Abstimmungsberechtigten im Schülerrat dies wünschen.

Die SMV-Satzung der Realschule Krautheim wurde am 03. Juni 2016 von den Mitgliedern des Schülerrats verabschiedet.

Sie tritt am 12. September 2016 in Kraft.

Verbindungslehrer

Schülersprecher

Schulleiter